VDV Die Verkehrsunternehmen

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und Bundesregierung: R001242
EU-Transparenzregisternummer: 50254292140-86

VDV-GFT-R4-T25-T21
21. August 2025

VDV-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern“ des Bundesministeriums für Verkehr vom 22.07.2025

Der Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V. ist mit über 670 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450.000 Beschäftigten der führende Branchenverband für den öffentlichen Verkehr. Neben der politischen Interessensvertretung wirkt der VDV auch intensiv über die Facharbeit in Ausschüssen und Gremien mit dem Ziel, Normen, Spezifikationen und Empfehlungen zu erarbeiten, die branchenweit von den Verkehrsunternehmen zur Ausschreibung und zur Abnahme von technischen Systemen, Fahrzeugen und Komponenten, sowie deren Aufsichtsbehörden genutzt und hierbei kontinuierlich weiterentwickelt und systematisch aktualisiert werden.

I. Allgemeines

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2010/40/EU und ihrer Anpassung durch die Richtlinie (EU) 2023/2661 zum Ziel hat.

Für den Bereich der ÖPNV-relevanten Mobilitätsdaten finden sich im Entwurf einige Themenfelder aus dem Entwurf über ein Mobilitätsdatengesetz aus der letzten Legislaturperiode wieder. Insoweit verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme.

Für uns ist entscheidend, dass mit dem hier vorliegenden Entwurf des IVSG **keine Erweiterung von Datenerhebung- und bereitstellungspflichten** einher gehen. Mit der PBefG-Novelle und der Mobilitätsdatenverordnung hat der Bund im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach PBefG bereits sehr weitgehende Verpflichtungen zur Datenbereitstellung vorgegeben.

Detaillierte Vorgaben zu Datenformaten und Fristen für Mobilitätsdaten aus dem öffentlichen Verkehrssektor werden darüber hinaus auch bereits durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2017/1926 & (EU) 2024/490 „MMTIS“ (Delegierte Verordnung über die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste) konkretisiert.

Die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs erfüllen diese Anforderungen und kommen damit bereits heute umfänglich ihren Datenbereitstellungsverpflichtungen nach. Über die Landessysteme und DELFI werden umfangreiche statische und dynamische ÖPNV-Daten gemeldet.

Soweit im Bereich des Individualverkehrs – insbesondere über die Auslastung von Straßen, Baustellen etc. – Datenbereitstellungsverpflichtungen nicht nachgekommen werden sollte, sind dahingehende Maßnahmen auf diesen Bereich zu beschränken.

Unsere Hauptanliegen betreffen die geforderten **Eigenerklärungen** der Dateninhaber und die z.T. **unverhältnismäßigen Befugnisnormen** der BASt. Die pauschale Verpflichtung zum Nachweis von Eigenerklärung begegnet erheblichen praktischen Bedenken. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist der Bürokratieabbau, insoweit ist es nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Eigenerklärungen eingeführt werden sollen, da die Unternehmen bereits heute ihren Datenbereitstellungsverpflichtungen nachkommen.

Weiterhin unklar für uns sind **Reichweite und Umfang** des vorliegenden Gesetzesentwurfs.
Nach unserer Lesart betrifft die Datenbereitstellungspflicht in § 6 Abs. IVSG-E lediglich die Daten des Anhang III der (EU) 2010/40. Dies betrifft demnach insbesondere nach Ziff. 4 „statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich I Nummern 1.1 und 1.3) und nach der Kategorie Daten zum
„Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)".

Über § 1 IVSG-E wird jedoch auch **die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 (MMTIS)** mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes genommen. Soweit man eine weite Auslegung zugrunde legt, werden demnach auch die aus der MMTIS betroffenen Daten miteinbezogen.
Dies führt zu **Unklarheiten in der Bereitstellungspflicht**.

Wir empfehlen daher in § 6 IVSG-E einen weiteren Abs. 4 aufzunehmen der klarstellt, dass nur die in Anhang 3 der RL 2010/40/EU betroffenen Daten gemeint sind und Daten nach der MMTIS auszuklammern bzw. dem Anwendungsbereich zu entziehen.

Eine andere Möglichkeit bestünde, in § 1 IVSG-E oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, inwieweit die benannten Delegierten Verordnungen durch das vorliegende Gesetz einbezogen werden.

II. Unsere Kommentierung im Detail

1. Abschätzung zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wir schätzen den **Erfüllungsaufwand** für die betroffenen Dateninhaber als fragwürdig und teilweise zu optimistisch ein und rechnen mit **weitaus höheren Kosten**.

Bzgl. Ziff. 2.2. „Erbringung von Eigenerklärungen" ist insbesondere die Abschätzung für den einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Dateninhaber in Höhe von 617€ nicht nachvollziehbar. Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Vorhaben zeigen, dass die **Spezifikation und Implementierung neuer Schnittstellen** einen erheblichen sachlichen und personellen Aufwand mit sich bringen.

Bzgl. Ziff. 2.3. „Meldungen zur Verbesserung der Datenqualität" wird verkannt, dass hier ebenfalls eine entsprechende **neue Schnittstelle auf Seiten der Dateninhabern erforderlich** sein wird, die zu spezifizieren und zu implementieren ist. Dies wird wiederum zu weiteren einmaligen Aufwänden und Aufwänden zur Unterhaltung führen.

Während der damit verbundene Aufwand der Verwaltung durch neue Stellen aufgefangen wird, müssen die betroffenen Unternehmen in der Rolle als Dateninhaber die damit verbunden Kosten und Aufwände allein tragen.

2. Zu § 1 IVSG-E „Anwendungsbereich"

Der Verweis auf die Delegierten Verordnungen ermöglicht zwar eine Flexibilisierung und Anpassung an den laufenden Stand der Technik, führt jedoch zu Unklarheiten über die damit verbundenen Datenerhebungs- und Bereitstellungspflichten. Hier bedarf es einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung – hilfsweise in der Gesetzesbegründung.

3. Zu § 2 IVSG-E „Begriffsdefinitionen" und § 5 IVSG-E „Verfügbarkeit von Daten"

In § 2 Nr. 6 iVm § 5 Abs. 1 IVSG-E bedarf es einer Klarstellung, dass nur „**bereits vorhandene**" maschinenlesbare Daten umfasst sind. **Eine Verpflichtung Daten neu zu erheben oder maschinenlesbar zu machen, darf sich hieraus nicht ergeben**. Das wäre eine deutliche Abweichung zur MMTIS, in der der Grundsatz gilt, dass nur Daten bereitgestellt werden müssen, die bereits in elektronischer Form vorliegen.

Vorschlag: *„Für Dateninhaber besteht keine Verpflichtung, Daten zu erheben, die er bislang noch nicht erhebt, oder Daten zu digitalisieren, die noch nicht in einem digitalen maschinenlesbaren Format vorliegen. Die besonderen Anforderungen an die Aktualisierung von Daten gelten nur für die Daten, die auch tatsächlich erhoben werden und in einem digitalen maschinenlesbaren Format zur Verfügung stehen."*

Soweit Daten in Bezug auf den Individualverkehr (statische und dynamische Informationen – etwa zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, Brücken- und Tunnelnutzbarkeit, Baustellen oder Straßensperrungen) betroffen sind, erscheint eine Erhebung hingegen zweckmäßig – allerdings nur hinsichtlich sicherheitskritischer Daten der Verkehrsinfrastruktur.

4. Zu § 6 IVSG-E „Bereitstellung von Daten"

In § 6 Abs. 3 S. 1 IVSG-E und an vielen weiteren Stellen wird auf die „Landessysteme" und deren Verpflichtung insbesondere in der Qualitätssicherung eingegangen. Die Träger der Landessysteme für die ÖPNV-Daten sind im DELFI-Verein organisiert und übernehmen dadurch viele der Aufgaben.

Die Verpflichtung zur „Sicherstellung" der Daten ist nicht ausreichend spezifiziert. Ggf. bietet es sich an Initiativen wie DELFI als Praxisbeispiel in der Gesetzbegründung aufzunehmen. Entscheidend ist, dass das „Sicherstellen" der Datenqualität durch die Landessysteme bzw. Datenmittler **kein Erfordernis** mit sich bringt, die **Daten zu veredeln**. Die betroffenen Rollen können nur mit den Daten arbeiten, die sie zur Verfügung gestellt bekommen.

Hinsichtlich der Konkretisierung bzgl. der ÖPNV-spezifischen Daten gem. den Spezifikationen der MMTIS, bietet es sich in § 6 einen neuen Abs. 4 einzufügen, der klarstellt, dass das IVSG-E keine zusätzlichen Anforderungen über die europäischen Vorgaben hinaus definiert.

Vorschlag § 6 Abs. 4 IVSG-E NEU:
„Die Datenbereitstellungsverpflichtungen und Spezifikationen der Datenarten nach (EU) 2017/1926 bleiben unberührt."

5. Zu § 8 IVSG-E „Nationale Stelle"

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 IVSG-E benötigt ebenfalls weitere Konkretisierung, zumindest in der Gesetzesbegründung. Die BASt sollte bei der „Aufstellung und Veröffentlichung von Leitlinien zu Datenstandards, Mindestprofilen, Qualitätsstandards und weiteren technische Einzelheiten hinsichtlich der Bereitstellung und Nutzung von Daten", keine neuen und überhöhten Qualitätsstandards eigenmächtig festsetzen. Hier sollte anhand des Stands der Technik und der Praxis gemeinsam mit den Betroffenen maßvoll vorgegangen werden. Hier bietet es sich darüber hinaus an, neben der Zustimmung des BMV auch zumindest eine **Beteiligung der Länder bzw. betroffenen Verbände** aufzunehmen (mindestens ins Benehmen setzen; besser im Einvernehmen).

Die in § 8 Abs. 2 IVSG-E normierte Möglichkeit der **Beleihung von Dritten** halten wir für zweckmäßig. Hier gilt es – zumindest für den Bereich der ÖPNV-relevanten Mobilitätsdaten – zunächst den DELFI e. V. als zukünftig Beliehenen zu berücksichtigen. Denn über den DELFI e.V. wird bereits heute die Datensammlung und -bereitstellung von ÖPNV-Daten organisiert. Über diese Organisation könnten auch zusätzliche Mittel zur Qualitätssicherung der Daten ausgereicht werden.

Wir erachten es als geboten einer geeigneten Stelle aus der Praxis mit Aufgaben der Qualitätssicherung und Standardsetzung zu beauftragen.

6. Zu § 9 IVSG-E „Eigenerklärung"

Die in § 9 IVSG-E definierte **Verpflichtung zur Eigenerklärung lehnen wir ausdrücklich ab** und ist ersatzlos zu streichen. Die Verkehrsunternehmen als Dateninhaber zu verpflichten, eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass sie sich an gesetzliche Pflichten halten, die schon heute umgesetzt werden, stellt einen unnötigen **Bürokratieaufwand** dar.

Die Anordnung einer pauschalen Verpflichtung zur Eigenerklärung ist auch weder zweckmäßig noch geboten. Die zugrundeliegenden europäischen Regelwerke bzw. insbesondere Art. 9 der VO 2017/1926/EU sehen keine solche Verpflichtung vor. Dieser bestimmt lediglich, dass die zuständigen Behörden eine Eigenerklärung anfordern „**können**". Soweit hier einzelne Dateninhaber Eigenerklärungen abgeben sollen, kann dies auf Anforderung geschehen. Die Einhaltung der Bereitstellungspflichten kann auch über den Nationalen Zugangspunkt erfolgen, ohne dass es zusätzlich eines förmlichen Berichtswesens durch die Dateninhaber bedarf.

Jedenfalls wäre es hier zweckmäßiger zu überlegen, inwieweit die Landessysteme bzw. Datenmittler stattdessen eine entsprechende Eigenerklärung abgeben können. Es erscheint unzweckmäßig und vor dem Hintergrund der definierten Umsetzungsfrist als unrealistisch Eigenerklärung von jedem einzelnen Dateninhaber gesondert zu erhalten.

Anders als der Gesetzesentwurf es andeutet, wäre die Einführung einer pauschalen Eigenerklärungsverpflichtung auch neu.

Schon heute ist die Datenlieferung an die Landessysteme gelebte Praxis. Einer Eigenerklärung bedarf es daher auch nicht für die hier angesprochenen ÖPNV-relevanten Mobilitätsdaten. Ein Nachweis über DELFI bzw. die Landessysteme/Datenmittler dürfte ausreichen. Sofern es einen „Durchgriff" auf einzelne Dateninhaber bedarf, kann das BASt dies gesondert anordnen.

7. Zu § 10 IVSG-E „Verbesserung der Datenqualität"

Es ist zwar erfreulich, dass auch eine Verbesserung der Datenqualität ein wesentliches Ziel ist. Jedoch benötigt das **automatisierte System auch Schnittstellen zu den Datenmittlern bzw. Dateninhabern und -Nutzern**. Unklar ist wie diese spezifiziert wird und wer die Implementierung insbesondere auf Seiten der Dateninhaber bezahlen soll. Eine Implementierung der Schnittstelle kann ohne Spezifikation nicht erfolgen.

Wie bereits unter Ziff. II.1. dargelegt, fehlt diese Kostenbetrachtung im Referentenentwurf.

8. Zu § 12 IVSG-E „Verordnungsermächtigung"

Die Verordnungsermächtigung in § 12 IVSG-E ohne Beteiligung der betroffenen Dateninhaber bzw. Verbände und der Länder ist verfassungsrechtlich bedenklich.
Insbesondere wenn der **Bund** hier wie in § 12 Abs. 3 Nr. 2 IVSG-E die **Ausgestaltung und den Betrieb der „Landessysteme"** regeln will. Dies kann **nur unter geeigneter Beteiligung der Länder** erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für tiefergehende Arbeitsgespräche diesbezüglich gerne zur Verfügung.